

**Rahmenrichtlinie für das Praktische Studiensemester des Bachelor-Studienganges
Management und angewandte Psychologie im Sozialwesen (MAPS)**

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Bachelor-Studiengang MAPS der Hochschule Heilbronn, Campus Künzelsau - Reinhold Würth-Hochschule - ist ein praktisches hochschulgelenktes Studiensemester als Pflichtpraktikum eingeordnet. Dieses findet im Anschluss an das vierte Semester statt. Das Pflichtpraktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Der Fakultätsrat wählt eine(n) für das Praxissemester zuständige Professorin / zuständigen Professor, die / der hauptsächlich die fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praxissemester bearbeitet und die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt der Studentin / dem Studenten. Die von ihr / ihm vorgeschlagene Stelle ist von der Leiterin / vom Leiter des Praktikantenamtes (nachfolgend „LPA“) zu genehmigen. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet grundsätzlich der LPA. Das Praktikantenamt führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist der Studentin / dem Studenten bei der Vermittlung behilflich.
- (4) Das berufspraktische Studium der Studentin / des Studenten wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen der Studentin / dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während des Praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Praktikantenamtes gewechselt werden.
- (6) Im Praktischen Studiensemester kann die Studentin / der Student nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen. Sie / er wird an den Prüfungstagen durch die Ausbildungsstelle freigestellt; die Vorbereitung gehört nicht zum Inhalt der Praktischen Studiensemester.

§ 2 Ziel und Inhalt des Praktischen Studiensemesters

- (1) Im Praktischen Studiensemester soll die Studentin / der Student ihre / seine bisher erarbeiteten theoretischen Kenntnisse anwenden. Darüber hinaus sollen praktische Erfahrungen in dem gewählten Schwerpunkt gewonnen werden.
- (2) Inhalt des Praktischen Studiensemesters ist es, in einem (oder mehreren) ausgewählten betrieblichen Funktionsbereich(en) qualifizierte Arbeit zu leisten. Die Mitarbeit an speziellen für den gewählten Schwerpunkt relevanten Projekten wird empfohlen.

§ 3 Dauer des Praktischen Studienseesters

- (1) Das berufspraktische Studienseester gliedert sich in praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Es umfaßt eine Gesamtdauer von 26 Wochen.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst 24 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Herabsetzung, jedoch nicht unter 100 Präsenztage möglich. Die Studentin / der Student hat keinen Urlaubsanspruch, üblich sind aber zwei Tage Arbeitsbefreiung pro Monat.
- (3) Die Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen wird nicht auf die arbeitsfreien Tage angerechnet.

§ 4 Zulassung zum Praktischen Studienseester

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der für den Studiengang MAPS gültigen Studien- und Prüfungsordnung SPO. (3.9. Zulassungsvoraussetzungen)

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praktische Studienseester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Studentin / der Student schließt vor Beginn seines Praktischen Studienseesters mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluß ist durch die Studentin / den Studenten die Zustimmung der Hochschule einzuholen.
- (3) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studentin / den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studienseesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) der Studentin / dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Einhaltung der Mindestpräsenzzeit (siehe § 3 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie) ausweist,
 - c) der Studentin / dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen / Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) eine Praktikumsbetreuerin / einen Praktikumsbetreuer zu nennen.
- (4) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studentin / des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Akademische Begleitung des Praktischen Studiensemesters

- (1) Über den LPA erfolgt eine akademische Begleitung der Studentin / des Studenten vor, während und nach der Praxisphase. Im dem Praxissemester vorangehenden Semester findet eine vorbereitende Blockveranstaltung (Praktikanten-Vorkolloquium) statt, in der die Studentin / der Student auf die praktische Ausbildung vorbereitet wird. In dem Praxissemester nachfolgenden Semester findet eine nachbereitende Blockveranstaltung (Praktikanten-Nachkolloquium) statt, in dem die Studentin / der Student die Erfahrungen aus der Praxisphase präsentiert und kritisch reflektiert.
- (2) Die Teilnahme an den vorbereitenden und nachbereitenden Blockveranstaltungen ist für die Anerkennung des Praxissemesters verpflichtend.
- (3) Im Detail sind Zielsetzung und Inhalt der vor- und nachbereitenden Blockveranstaltungen der Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester (P)“ zu entnehmen (siehe Anlage).

§ 7 Status der Studentin / des Studenten am Lernort Praxis

Während des Praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin / der Student mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie ist keine Praktikantin / er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis nicht dem Betriebsverfassungsgesetz. Andererseits ist die Studentin / der Student an die Ordnungen ihrer / seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 8 Praktikumsbericht

Über die praktische Tätigkeit im Praktischen Studiensemester ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht muß Art, Ziel und Lösung der bearbeiteten bzw. begleiteten Aufgaben beinhalten und die eingesetzten Mittel, Vorgehensweisen und Ergebnisse beschreiben und kritisch würdigen.

Der Bericht über das Praktische Studiensemester muß zudem den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Ein besonderer Wert liegt deshalb auf einer eigenen Darstellung der Studentin / des Studenten - daraus folgt, daß Kopien oder Abschriften aus Fachbüchern i.d.R. unerwünscht sind. Firmen- oder Produktprospekte sind als Anhang beizufügen.

Der späteste Termin für die Abgabe des Praktikumsberichtes ist der Termin der nachbereitenden Blockveranstaltung. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Tätigkeitsnachweises der Praxisstelle (siehe § 5 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie) erfolgt die Entscheidung, ob die Studentin / der Student das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

§ 9 Anerkennung des Praktischen Studiensemesters

Für die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters sind erforderlich:

- Tätigkeitsnachweis des Betriebes gemäß Anlage und die Einhaltung dieser Rahmenrichtlinie,
- termingemäße Abgabe des Praktikumberichtes und seine Anerkennung durch die Hochschule,
- Präsentation der Erfahrungen aus der Praxisphase im Rahmen der nachbereitenden Blockveranstaltung,
- Nachweis des Besuchs der vor- und nachbereitenden Blockveranstaltungen.

Nach Vorliegen dieser Leistungsnachweise erfolgt eine Bestätigung des Praktischen Studiensemesters. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuß des Studiengangs.

- **Ansprechpartner für das Praktische Studiensemester:**
Leitung Praktikantenamtes MAPS: Prof. Dr. Stefanie Sachsenmaier
Tel.: 07940/1306-427